

den, oder durch die betheiligten Privatpersonen von einer Uebertretung Kenntniß erhält, nicht minder, wenn ihr von einer solchen ein glaubhaftes Gerücht zugeht.

Bei Uebertretungen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, wie dieß z. B. bei einfachem Hausfriedensbruche, bei Hausdiebstahl unter fünf Thalern, bei Beschädigung fremden Eigenthumes bis zu zwei Thaler Betrag des Schadens (Art. 117, 229 Cap 2, 281 des Strafgesetzbuchs) der Fall ist, bleibt die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als solcher gänzlich ausgeschlossen (Art. 4 und 343 der Strafprozeßordnung).

§. 6.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern kann die Einsicht oder Mittheilung aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit verlangen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf (Art. 45 der Strafprozeßordnung).

§. 7.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern ist befugt, eine bei ihr beantragte und von ihr für nicht begründet erachtete gerichtliche Verfolgung zu verweigern. War in diesem Falle der Antrag schriftlich angebracht, so hat sie den Antragsteller schriftlich zu bescheiden. War der Antrag mündlich angebracht, so kann sie den Antragsteller mündlich bescheiden, muß alsdann jedoch eine Niederschrift darüber annehmen (Art. 80 der Strafprozeßordnung).

Gegen eine solche Zurückweisung ist Beschwerde bei dem Staatsanwalt des Kreisgerichtes zulässig.

§. 8.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern hat die Verpflichtung, unbekanntem Thätern nachzuforschen und zur Ueberführung dienende Zeugen und sonstige Beweismittel aufzufinden. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind in die Anzeige an den Einzelrichter (§. 12) aufzunehmen, sowie auch darin ausdrücklich zu erwähnen ist, wenn ein ermitteltter Thäter die bezugene Uebertretung zugeßanden hat.

§. 9.

Zur Ermittlung des Thäters und zur Aufindung von Zeugen und sonstigen Beweismitteln kann die Staatsanwaltschaft sich bei Personen, welche über eine begangene Uebertretung Aufklärung zu geben im Stande sind, mündlich erkundigen, auch durch Wenharmen, Polizeidiener, Flurschützen und dergleichen Personen derartige Erkundigungen einziehen, oder solche Personen durch Polizeibeamte, wohin auch Mitglieder des